



# Eichholzer Wassersportverein e. V. von 1964

## Präambel zur Satzung

**Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körper-schaftlicher Verfassung, der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist. ( BGB §§ 21 ff)**

Anmerkung: In der Satzung wird, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, auf die weibliche sowie die intersexuelle Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Männer, Frauen und Diverse.

# **Satzung**

## **des Eichholzer Wassersportverein e. V. von 1964 (EWV)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zeichen des Vereins**

**Der am 26. Januar 1964 gegründete Verein führt den Namen:  
Eichholzer Wassersportverein e. V. von 1964.**

Er hat seinen Sitz in Lübeck-Eichholz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Stander des Vereins - Farben: Weiß/Blau/Gelb. Mittig im Stander ein Kreis mit Anker, stilisiertem Stander und dem Vereinsnamen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an deren Stelle künftig tretenden Rechtsnormen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Sportmöglichkeiten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird Ehrenamtlich geführt.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand mit Zustimmung des Ehrenratsvorsitzenden einem Vorstandsmitglied bei starker Belastung durch das Ehrenamt eine Ehrenamtspauschale gewähren.

Der Verein ist unpolitisch.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbands Schleswig-Holstein und des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck. Die Jugendabteilung ist dem Amt für Jugendförderung und dem Lübecker Jugendring angeschlossen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft kann bestehen als**

1. aktives Mitglied

Aktives Mitglied ist jedes den Dachorganisationen ( Landessportverband Schleswig-Holstein / Turn-und Sportbund Lübeck) als aktiv gemeldetes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. (alle Bootseigener und sportlich aktive Mitglieder),

2. passives Mitglied ist jedes den Dachorganisationen ( Landessportverband Schleswig-Holstein / Turn-und Sportbund Lübeck)als passiv gemeldetes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr (Fördermitglied),
3. jugendliches Mitglied (jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteren Antrag und Aufnahmegebühr in den Erwachsenenverein übernommen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist von dem Bewerber schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, von der keine Tatsachen bekannt sind, die eine Mitgliedschaft ausschließen würden.

Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied ausdrücklich die Regelungen der Satzung an und erklärt mit seiner Unterschrift diese zu befolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Mit der Aufnahme als Mitglied ist kein Anrecht auf einen Boots liegeplatz verbunden.

## **§ 6**

### **Bootsaufnahme**

Über die Aufnahme von Booten in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In den Verein werden nur Boote aufgenommen, deren Maße 7,00 m Länge und 2,50 m Breite nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Die erteilte Genehmigung gilt ausschließlich für das genehmigte Boot. Beim Wechsel des Bootes ist für ein anderes Boot eine neue Genehmigung einzuholen.

Im Verein befindliche Boote dürfen ausschließlich von dem Genehmigungsinhaber und dessen engstem Familienkreis ( Ehepartner und Kinder ) genutzt werden.

Befristete Ausnahmen kann nur der geschäftsführende Vorstand erteilen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Jedes Mitglied hat das Recht :**

- a. Die Einrichtungen und Geräte des Vereins zum Zwecke der Ausübung des Wassersports sowie der Erfüllung des Vereinszwecks zu nutzen. Dieses

Recht beinhaltet kein Anrecht auf einen eigenen Liegeplatz. Die Liegeplätze werden vom Vorstand vergeben.

- b. An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c. Auf gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind hiervon ausgenommen.
- d. Beim Vorstand um Beitragsermäßigung und/oder Stundung nachzusuchen.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist aufgehoben, solange fällige Beiträge und Gebühren zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ohne hinreichende Begründung und Genehmigung des Zahlungsverzugs durch den Vorstand nicht in voller Höhe geleistet wurden.

- e. Sich um Mitwirkung in den Organen des Vereins zu bewerben.

## **2. Jedes Mitglied hat die Pflicht :**

- a. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- b. Seine Beiträge und Gebühren gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung fristgerecht zu entrichten.
- c. Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schäden haftet das Mitglied für den Schaden und die daraus entstehenden Folgen und Kosten .
- d. Arbeitsdienst zu leisten.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein und für die Genehmigung eines Bootslicheplatzes durch den Vorstand ist für aktive Mitglieder die Verpflichtung unabhängig vom Alter Arbeitsdienst zu leisten und damit bei der Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und dem Ausbau von Vereinseinrichtungen mitzuwirken.

Die Anzahl der jährlich von jedem aktiven Mitglied zu leistenden Arbeitsdienststunden und die Höhe des Kostenbeitrags für nicht geleistete Arbeitsdienststunden beschließt auf Antrag des Vorstands die Jahreshauptversammlung zur Übernahme in die Beitrags- und Gebührenordnung.

Dafür erstellt der Vorstand jährlich unter Bekanntgabe der Daten und Namen der jeweils eingeteilten aktiven Mitglieder einen neuen Arbeitsdienstplan, der allen aktiven Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wird. Bei der Erstellung des Arbeitsdienstplanes berücksichtigt der Vorstand Alter, Eignung und Voraussetzungen bei den Mitgliedern.

Der Vorstand führt Listen über die geleisteten Arbeitsdienste der Mitglieder um eine gerechte Verteilung der Arbeit zu erreichen und darzustellen. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung beschlossene Anzahl der Gemeinschaftsdienststunden zu leisten und die im Arbeitsdienstplan aufgeführten Termine pünktlich wahrzunehmen. Aus wichtigem Grund kann jedes aufgerufene Mitglied den Arbeitsdienst rechtzeitig im Vorwege beim Vorstand absagen und um einen Ersatzdienst bitten.

Sollten bis zum Jahresabschluss die beschlossenen Arbeitsdienststunden nicht geleistet werden, wird in der Beitragsrechnung für das nächste Jahr der sich aus den Fehlstunden ergebende Kostenbeitrag erhoben. Geht der Betrag nicht ein, wird er entsprechend dieser Satzung wie geschuldeter Beitrag behandelt.

- e. Aus- und Einlagern sind Pflichtarbeitsdienste für alle aktiven Mitglieder. Wenn glaubhaft erklärt wird, dass der Dienst aus beruflichen oder anderen wichtigen persönlichen Gründen nicht geleistet werden kann, ist dies dem Vorstand rechtzeitig vorher bekannt zu geben und ein Ersatzmann zu stellen.

Aus haftungsrechtlichen Gründen dürfen Boote von nicht anwesenden Bootseignern nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Haftungsübernahme (Vollmacht) bewegt werden. Die Vollmacht ist dem Bootswart spätestens einen Tag vor Beginn des Ein/Auslagerns zu übergeben.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

#### **Die Mitgliedschaft endet :**

1. Mit Austritt des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres.  
Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. September schriftlich mitzuteilen.
2. Mit sofortiger Wirkung durch Ableben des Mitgliedes.
3. Mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss
  - a. wenn ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes dem der Verein angehört, oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
  - c. wenn ein Mitglied den Vereinsfrieden erheblich stört, sich unehrenhaft und / oder vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Die Vereinschädigung kann materieller oder immate-

rieller Natur sein. Jeder einzelne Grund kann für sich genommen hinreichend für den Ausschluss sein.

Der Vorstand teilt dem Mitglied einen bevorstehenden Ausschluss schriftlich mit und bietet ihm die Gelegenheit zum Gehör. Danach entscheidet der Vorstand und teilt dem Mitglied seine Entscheidung schriftlich mit.

Bei negativer Entscheidung hat das durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit über eine schriftliche Eingabe an den Vorstand den Ehrenrat um eine endgültige Entscheidung anzurufen.

#### 4. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch.

Boote und sonstiges Eigentum sind bis zum Stichtag (Ende der Mitgliedschaft) vom Vereinsgelände zu entfernen.

### **§ 9 Pfandrecht**

Im Falle des §7, 2.c. sowie §8, 3.a. erklärt sich das Vereinsmitglied ausdrücklich mit der Ausübung des Pfandrechts durch den Verein einverstanden und gestattet dem geschäftsführenden Vorstand, auf dem Vereinsgelände in seinem Besitz befindliche bewegliche Gegenstände in Pfand zu nehmen und nach ergebnislosem Mahnverfahren zum Ausgleich der offenen Beträge zu veräußern.

Über die Inpfandnahme und deren Auswirkung ist das betroffene Mitglied umgehend zu unterrichten.

### **§ 10**

#### **Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft oder Ehrennadel**

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft (Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied) oder einer Ehrennadel erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand in Übereinstimmung mit dem Ehrenratsvorsitzenden.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur an Mitglieder des Vorstands erfolgen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

In Ausnahmefällen ist die Verleihung auf Antrag des Gesamtvorstands auch an Mitglieder möglich.

Die Verleihung einer Ehrennadel kann an Vorstandsmitglieder und Mitglieder erfolgen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

### **§ 11**

#### **Beiträge der Mitglieder**

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der einmaligen Gebühr für Steg- bzw. Landliegeplatz und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung dargestellt.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag in Höhe des Grundbeitrages (Beitrag für passive Mitglieder) befreit. Hat ein Jugendlicher beim Eintritt in den Erwachsenenverein bereits einen Wasser- oder Landliegeplatz, fällt für ihn keine einmalige Gebühr für Steg- bzw. Landliegeplatz an.

Der Beitrag wird jährlich - jeweils zum 31.03 - fällig. Danach werden Mahngebühren gemäß der Gebühren- und Beitragsordnung erhoben.

Bei Kündigung oder Austritt aus anderen Gründen werden Teilbeiträge nicht zurückgezahlt.

## **§ 12**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein übernimmt keine Haftung.

## **§ 13**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

## **§ 14**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Ihm gehören an:

der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende,  
der Schatzmeister,  
der Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.

In Ausnahmefällen können die Ämter 1. Vorsitzender und Schatzmeister in Personaleinheit geführt werden. ( sh. § 17 und Anhang )

Alljährlich hat der Geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und von der Jahreshauptversammlung genehmigen zu lassen.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder durch Aushang über außergewöhnliche Aktivitäten des Vorstands zu unterrichten.

## **§ 15**

### **1. Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins nach innen und außen.

In seiner Hand vereinigt sich die gesamte Vereinsarbeit.

Ihm steht auf allen Gebieten des Vereins ein sofortiges, vorläufiges Entscheidungsrecht zu.

Er beruft die Sitzungen des Vorstandes, die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest, soweit sie nicht durch die Satzung vorgeschrieben ist; er leitet diese Sitzungen und Versammlungen.

Hat der Erste Vorsitzende von seinem Einspruchs- und Anordnungsrecht Gebrauch gemacht, so hat er die Gründe hierfür in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands vorzutragen und die endgültige Zustimmung durch Abstimmung im Vorstand herbeizuführen.

Gelingt das nicht, so trägt der Verein die Konsequenzen aus der getroffenen Entscheidung.

## **§ 16**

### **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Darüber hinaus ist es in besonderem Maße Aufgabe des 2. Vorsitzenden, die vereinsinternen Bedürfnisse der Obleute im Vorstand zu vertreten, außerhalb der Kompetenzen der Obleute liegende Vereinsangelegenheiten zu koordinieren, Termine zu überwachen und den 1. Vorsitzenden zu entlasten.

## **§ 17**

### **Schatzmeister**

Dem Schatzmeister untersteht die gesamte Kassenverwaltung des Vereins. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins gehen durch seine Hände. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Ausgaben über 300,- Euro muss der 1. oder 2. Vorsitzende gegenzeichnen. Beträge über 300,- Euro müssen auf der Bank eingezahlt werden. Veräußerungen aus dem Vereinsvermögen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates.

Im Falle einer Personalunion 1. Vorsitzender/Schatzmeister sind alle finanziellen Entscheidungen, die über übliche Beschaffungs- und Reparaturmaßnahmen hinaus gehen, zusammen mit dem Ehrenratsvorsitzenden oder dem Ehrenvorsitzenden zu treffen und von allen gegenzuzeichnen.

## **§ 18**

### **Schriftführer**

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen und ist jeweils soweit möglich zur Teilnahme verpflichtet.

## **§ 19**

### **Ehrenvorsitzender**

Der Ehrenvorsitz kann an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Das sind in aller Regel langjährige Vereinsvorsitzende die ausscheiden.

Mit der Wahl zum Ehrenvorsitzenden darf dieser kein Amt im Vorstand mehr bekleiden, ihm steht das Recht zu, an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

Dieses Amt wird beendet durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem Verein, ggf. auch gemäß §6, Abs. 2 der Satzung oder durch Ableben.

Der Ehrenvorsitzende ist von der Zahlung des Beitrages in Höhe des Beitrages passiver Mitglieder befreit.

## **§ 20**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat hat beratende und schlichtende Funktion.

Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Der Leiter des Ehrenrates und sein Vertreter werden innerhalb des Ehrenrates gewählt; sie sind dann dem Geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben. Ehrenratsmitglieder dürfen kein Amt i.S. § 14 bekleiden.

## **§ 21 Abteilungen**

Die unterschiedlichen Sportarten werden als Abteilungen bezeichnet. Der Verein gibt allen Mitgliedern die Gelegenheit, im Rahmen der vorhandenen finanziellen, technischen und personellen Gegebenheiten Sportarten zu betreiben. Alle Sportarten ( Abteilungen ) sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt.

Sie wählen intern eigeninitiativ Obleute, die gegenüber dem Vorstand ihre Interessen vertreten und melden diese dem Vorstand der die Namen aller Obleute dem Gesamtverein bei der Jahreshauptversammlung bekannt gibt.

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

## **§ 22 Obleute**

### **Umweltschutzbeauftragter**

Der Umweltschutzbeauftragte wird vom Vorstand benannt. Er berät den Vorstand und die Mitglieder in allen umweltschutzrelevanten Fragen, die den Wassersport betreffen. Er berät die Mitglieder über die im Handel befindlichen umweltverträglichen Materialien für die Reinigung und Pflege der Boote und überwacht deren Anwendung.

### **Bootswart**

Der Bootswart sorgt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand für die Liegeplatzverteilung und die Bootslagerung im Winter. Von Veränderungen hat der Bootswart den Geschäftsführenden Vorstand in Kenntnis zu setzen. Der Bootswart führt eine Warteliste für neu zu vergebende Bootsliegeplätze für erwachsene und jugendliche Mitglieder in einer Liste nach Zeitpunkt der Meldung (Datum) geordnet.

### **Technikobmann**

Der Technikobmann ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit technischen Geräten und mit dem Aus- und Umbau sowie der Instandhaltung der Sportanlage im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

### **Platzwart**

Der Platzwart sorgt für die Pflege der Sportanlage.

### **Festveranstaltungsleiter**

Dem Festveranstaltungsleiter obliegt die Organisation und Durchführung von Vereinsfesten und sonstigen Festveranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand.

### **Jugendleiter:**

Es ist Aufgabe des Jugendleiters, sich um eine gedeihliche körperliche und geistige Entwicklung der Vereinsjugend zu bemühen und die Vereinsjugend im Verein unterstützend bei ihren Vorhaben zu begleiten.

**Segelobmann:**

Der Segelobmann nimmt die Interessen der Segelbooteigner wahr. Er organisiert und leitet mindestens einmal jährlich eine Seglerversammlung. Er führt den Schriftverkehr mit seinen Dachverbänden und mit Behörden.

**Kanutenobmann:**

Der Kanutenobmann nimmt die Interessen der Kanuten wahr. Er organisiert und leitet mindestens einmal jährlich eine Kanutenversammlung. Er führt den Schriftverkehr mit seinen Dachverbänden und mit Behörden.

**Sportfischerobmann:**

Der Sportfischerobmann nimmt die Interessen der Sportfischer wahr. Er organisiert und leitet mindestens einmal jährlich eine Sportfisherversammlung. Er führt den Schriftverkehr mit seinen Dachverbänden und mit Behörden.

**§ 23****Wahlen**

**Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:**

**in geraden Jahren:** der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister,

**in ungeraden Jahren:** der 2. Vorsitzende, Schriftführer

**§ 24****Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand oder dem Verein aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Das Verfahren richtet sich nach § 24 der Satzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß §§ 22 bis 28 während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so kann für die Restamtszeit kommissarisch ein Nachfolger vom Gesamtvorstand bestimmt werden.

**§ 25****Kassenprüfer**

Die Kasse wird vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft.

Von den beiden Kassenprüfern scheidet jeweils zur Jahreshauptversammlung einer aus. Die Jahreshauptversammlung wählt dann einen neuen zweiten Kassenprüfer. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig

Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Gesamtvorstand haben

Sie sind verpflichtet, die Kassenbücher nach eigenem Ermessen zu prüfen.

**§ 26****Durchführung von Wahlen**

Sollte sich bei Wahlen auch nach zwei Wahlgängen eine Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los. Alle Wahlen sind geheim abzustimmen. Auf Antrag können sie jedoch durch Handerheben erfolgen.

## **§ 27**

### **Funktionen innerhalb des Vereins**

Funktionen innerhalb des Vereins können nur Mitglieder ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist – bis auf die Ausnahme bei den Kassenprüfern (§25) – zulässig. Alle Ämter sind ehrenamtlich zu verwalten.

## **§ 28**

### **Jahreshauptversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden und vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher im Vereinsaushang angekündigt und jedem Mitglied schriftlich zugestellt werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen.

Sie müssen sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung im Besitz des Geschäftsführenden Vorstandes sein.

### **Regelmäßige Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:**

Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,  
 Jahresbericht der Vorsitzenden,  
 Jahresbericht des Schatzmeisters,  
 Jahresbericht der Kassenprüfer,  
 Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit,  
 Jahresbericht des Schriftführers,  
 Jahresbericht des Bootswartes,  
 Jahresbericht des Umweltschutzbeauftragten,  
 Jahresbericht des Technikobmanns,  
 Jahresbericht des Platzwartes,  
 Jahresbericht des Festveranstaltungsleiters,  
 Jahresberichte der Abteilungsleiter gemäß § 28,  
 Entlastung des Schatzmeisters,  
 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr,  
 Wahl von Vorstandsmitgliedern,  
 Wahl eines Kassenprüfers,  
 Anträge und Verschiedenes.

## **§ 29**

### **Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf abzuhalten.

Sie werden vom Vorstand vierzehn Tage vorher im Vereinsaushang angekündigt und jedem Mitglied schriftlich zugestellt.

Wenn ein Antrag eines Mitgliedes schriftlich beim Vorstand vorliegt, so ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern der Gesamtvorstand die Dringlichkeit des Antrages bestätigt.

Über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlungen können auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind der Jahreshauptversammlung gleichzustellen.

### **§ 30**

#### **Beschlussfähigkeit von Versammlungen**

Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Sofern in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist, sind Beschlüsse aller Vereinsgremien gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

### **§ 31**

#### **Leitung von Versammlungen**

##### **Regeln:**

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter kann auf allen Versammlungen und Vorstandssitzungen das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben, das Wort zu erteilen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erster und als Letzter das Wort.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Fragestellung muss das Wort sofort erteilt werden, nachdem der gerade Sprechende geendet hat.

Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die parlamentarischen Schicklichkeiten verletzen, sind vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen.

Die Abstimmung geschieht im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen, in Zweifelsfällen jedoch in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind. Daher haben die Anträge des Vorstandes den Vorrang.

Anträge auf Schluss der Beratung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand gesprochen haben. Nach Verlesung der Rednerliste ist sofort über den Antrag auf Schluss der Beratung abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so kann noch den eingetragenen Rednern das Wort erteilt werden. Wird der Antrag angenommen, so spricht noch ein Redner für und ein Redner gegen den zur Verhandlung stehenden Gegenstand.

Bei ungebührlichem oder satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes muss der Versammlungsleiter das betreffende Mitglied von der Versammlung ausschließen.

### **§ 32**

#### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke des Eichholzer Wassersportvereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt. Die Rechte der betroffenen ergeben sich aus dem BDSG.

### **§ 33**

#### **Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben und die Satzung mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Jede Änderung am Satzungstext bedeutet eine Satzungsänderung, die vom Registergericht kontrolliert und ins Vereinsregister eingetragen werden muss.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 34**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im Vereinsaushang anzukündigen; außerdem hat eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich hiervon zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Das nach der Auflösung des Eichholzer Wassersportvereins vorhandene Vermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung der Jugendarbeit der angegliederten Wassersportvereine zu verwenden.

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Satzung wurde am 31.03.2023 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die nach der außer Kraft getretenen Satzung gewählten Personen bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

---

Christiane Wolf  
1.Vorsitzende

---

Rüdiger Rückbrodt  
2.Vorsitzender

---

Christiane Wolf  
Schatzmeisterin

## Anhang

### Info zu § 14 zur Personalunion in Vereinsvorständen

**danach ist diese hier möglich**

*Vereinsknowhow - Kurzinfo:*

#### **Wann ist eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern möglich?**

Finden sich bei Vorstandswahlen nicht genügend Kandidaten, um alle Ämter zu besetzen, liegt es nahe, Ämter zusammenzulegen und so den Vorstand zu verkleinern. Grundsätzlich ist das möglich, auch wenn die Satzung das nicht ausdrücklich vorsieht.

Das stellt ein Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm (30.11.2010, I-15 W 286/10) klar. Eine solche personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig, wenn die Satzung das nicht verbietet oder indirekt ausschließt.

Die Satzung muss also daraufhin überprüft werden

- ob der Vorstand aus einer bestimmten Zahl von Köpfen besteht (Beispiel: "Der Vorstand besteht aus 5 Personen.")
- ob auch bei der verkleinerten Zahl von Vorstandsmitgliedern die Regelungen zur Vertretungsbefugnis erfüllt werden können. Sind drei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich, müssen sie auch vorhanden sein.
- ob nicht Ämter benannt werden, deren Zusammenlegung sich schon ihrer Definition nach ausschließt. So kann das Amt des *Vorsitzenden* und seines *Stellvertreters* nicht zusammengelegt werden. Es kommt hier also auf die Amtsbezeichnungen an.

Eine Personalunion im Vorstand ist also in Regel möglich, wenn die Satzung bei der Zusammensetzung des Vorstands nur Ämter und keine Personenzahl nennt und nicht alle Vorstandsämter für die Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Vielfach wird das nicht der Fall sein. Dann kann eine Verkleinerung des Vorstandes nur über eine Satzungsänderung erfolgen.

**Vereinsknowhow - Know-how für Vereine und den Nonprofit-Bereich**  
[www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)